

Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences

Studienordnung
für den Zertifikatsstudiengang
Promotionskolleg
an der Hochschule Mittweida
Institut für Technologie- und Wissenstransfer (ITWM)
Vom 25. Januar 2012

Auf Grund von § 13 Abs. 4 Satz 2, § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Studienordnung als Satzung.

Inhaltübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Zulassung
§ 5	Studienbeginn, Regelstudienzeit
§ 6	Aufbau des Studiums
§ 7	Studieninhalte
§ 8	Studienablaufplan
§ 9	Modulhandbuch
§ 10	Inkrafttreten
Anlage	Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Promotionskolleg an der HSMW Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung das Zertifikat als Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Zertifikatsstudiengang Promotionskolleg bietet den Studenten die Möglichkeit, sich neben der Arbeit an ihrer Promotion für ein nachfolgendes Berufsleben in Wissenschaft und Wirtschaft weiter zu qualifizieren. Neben der eigenständigen intensiven Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Thema unter fundierter fachlicher Betreuung werden den Studenten Schlüsselkompetenzen und Forschungskompetenzen vermittelt, beispielsweise Projektmanagement, Präsentations- und Kommunikationstechniken oder Interkulturalität. Die Studenten werden auf ihre zukünftige Rolle als Führungskräfte vorbereitet.
- (2) Die HSMW unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Studenten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche Wissen vermittelt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im Studiengang Promotionskolleg an der HSMW kann aufnehmen, wer an einem kooperativen Promotionsverfahren an einer Hochschule mit Promotionsrecht in Kooperation mit der HSMW teilnimmt. Als Nachweis ist der Kooperationsvertrag vorzulegen. Zugang erhalten kann auch, wer an einem anderen Promotionsverfahren teilnimmt, wenn sich ein Professor der HSMW bereiterklärt, die Betreuung der Promotion innerhalb des Moduls Promotionsprojekt zu übernehmen und diese Betreuung mit höherrangigem Recht vereinbar ist.
- (2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, können zugelassen werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die HSMW prüft die Vergleichbarkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens, sie kann vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer von Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachtererstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.

§ 4

Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch das Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden, sofern nicht abweichende Festlegungen der Studienkommission des ITWM beschlossen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung aus einer oder mehreren Prüfungen bestehen kann. Für erfolgreich absolvierte Module werden entsprechend dem hierzu erforderlichen Zeitaufwand für
 1. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
 2. die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
 3. das Selbststudium sowie
 4. die Vorbereitung auf und die Ablegung von Prüfungen

Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Leistungspunkte) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht für einen durchschnittlich leistungsfähigen Studenten einer Arbeitslast von 25 bis 30 Stunden.

- (2) Vermittlungsformen in Lehrveranstaltungen können insbesondere Vorlesungen, Seminare, Tutorien und Praktika sein. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 12 ECTS-Punkten.

§ 7

Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 8

Studienablaufplan

- (1) Für das Studium gilt der Studienablaufplan (Anlage). Er enthält:
 1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen.

Eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf der Module wird nicht gegeben, es wird empfohlen, die Module parallel abzulegen.

- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind Pflichtmodule.
- (3) Die Studienordnung kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Module in jedem Semester angeboten werden. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen mit nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

§ 9 Modulhandbuch

- (1) Mit Beschluss der Studienkommission des ITWM wird für diesen Studiengang ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen.
- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 2. Lehrformen,
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 4. Verwendbarkeit des Moduls,
 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 6. Leistungspunkte und Noten,
 7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
 8. Arbeitsaufwand,
 9. Dauer der Module.
- (3) Das Modulhandbuch wird im Internet veröffentlicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 25. Januar 2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 11.01.2012.

Mittweida, den 26.01.2012

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto